

15. Beschäftigte in der Bildungsarbeit

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte in der Erwachsenenbildung ohne entsprechende Ausbildung.

Entgeltgruppe 9 a

1. Beschäftigte in der Erwachsenenbildung mit pädagogischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin eines Bildungswerks, einer Familienbildungsstätte oder eines Hauses der Begegnung oder einer vergleichbaren Einrichtung.

Entgeltgruppe 9 b

Beschäftigte, die Pflegeschulungen für examinierte Pflegefachkräfte durchführen.

Entgeltgruppe 9 c

1. Beschäftigte in der Bildungsarbeit mit abgeschlossener Hochschulbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 mit abgeschlossener Hochschulbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 mit Zuständigkeit in mindestens zwei selbständigen Arbeitsbereichen (jeweils mindestens ein Drittel des Beschäftigungsumfangs). (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, denen mindestens zu einem Drittel schwierige Tätigkeiten übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2).
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 2 die mindestens 3.000 Unterrichtseinheiten pro Jahr melden. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 2, die mindestens 6.000 Unterrichtseinheiten pro Jahr melden. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c, denen zu mindestens einem Drittel Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und besonderer Bedeutung übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5).
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c, die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst Einrichtungen oder Träger konzeptionell beraten und begleiten.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 2, die mindestens 9.000 Unterrichtseinheiten pro Jahr melden. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin eines Bildungswerks, einer Familienbildungsstätte oder eines Hauses der Begegnung oder einer vergleichbaren Einrichtung,
 - die mindestens 12.000 Unterrichtseinheiten pro Jahr melden.oder
 - die als überwiegende Tätigkeit Themen wissenschaftlich aufarbeiten und die Veranstaltungen selber durchführen. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Geschäftsführung eines landeskirchlichen Werkes oder Dienstes.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Studienleitung in der Ev. Akademie Bad Boll

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 die
 - mindestens 16.000 Unterrichtseinheiten pro Jahr meldenoder
 - zusätzlich die Geschäftsführung einer weiteren Familienbildungsstätte, eines Hauses der Begegnung oder einer vergleichbaren Einrichtung übernommen haben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als stellvertretender Direktor oder stellvertretende Direktorin der Ev. Akademie Bad Boll.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Leitung der Landesstelle für Erwachsenen- und Familienbildung.

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus dem Niveau der Entgeltgruppe 14 heraushebt, wie z. B. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin der Ev. Akademie Bad Boll.

Protokollnotizen (KAO)

1. Eigene Arbeitsgebiete können z. B. sein:
Geschichte, Gesellschaft, Politik, Recht, Pädagogik, Psychologie, Anthropologie, Philosophie, Theologie, Literatur, Kunst, Musik, Medien und Kommunikation, Mathematik, Naturwissenschaften, Technik, Heimat- und Länderkunde, Europakunde, Deutsch und Fremdsprachen, Musisches Arbeiten, Gesundheits- und Körperpflege, Wirtschaft (Volks- und Betriebswirtschaft), Verwaltung, Organisation, Haushaltsführung, Hauswirtschaft, Statistik, Datenverarbeitung, Umweltschutz.
2. Schwierige Aufgaben liegen vor, wenn die Anforderungen an die Bildungsveranstaltung bedingt durch die Besonderheiten der Zielgruppe über die üblichen Anforderungen einer außerschulischen Bildungsveranstaltung hinaus gehen. Aufgaben in o. g. Sinne sind z. B.:
 - Bildungsveranstaltungen mit ausdrücklichem Schwerpunkt Inklusion
 - Bildungsveranstaltungen für Zielgruppen mit hohem Migrationsanteil.
3. Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine mindestens 160 Unterrichtseinheiten umfassende Fort- oder Weiterbildung z. B. in Medienpädagogik oder Betriebswirtschaft.
4. Bei den Unterrichtseinheiten zählen die Einheiten von landeskirchlichen und ähnlichen Bildungseinrichtungen wie z. B. Hospitalhof Stuttgart, Ev. Akademie Bad Boll, Stift Urach, Ev. Tagungsstätte Löwenstein und Ev. Tagungsstätte Haus Bittenhalde nicht mit.

Für die Ermittlung der Unterrichtseinheiten ist jeweils das vorherige Kalenderjahr maßgeblich.

Die Eingruppierung anhand der Unterrichtseinheiten ist jährlich zum 1. April zu prüfen.

Eine Unterschreitung führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Zahl der gemeldeten Unterrichtseinheiten drei Jahre hintereinander unterschritten wird.

Führt die Ermittlung der Unterrichtseinheiten zu einer Höher- oder Herabgruppierung, so wird diese tarifautomatisch zum 1. Juni des laufenden Kalenderjahres wirksam.

5. Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung sind gegeben, wenn durch die Tätigkeit eine deutlich höhere Reichweite und Bedeutung der Evangelischen Bildungsarbeit erreicht wird oder eine besondere gesellschaftliche Herausforderung durch die Bildungsarbeit bearbeitet wird. Auch ein Alleinstellungsmerkmal eines Arbeitsbereichs im Bereich der Bildung in der Öffentlichkeit kann eine besondere Bedeutung begründen, z. B.:
 - Vertretung der Dienststelle in der Öffentlichkeit und in kommunalen Gremien

- Erweiterung der Reichweite der Bildungsarbeit durch die Betreuung von sozialen Netzwerken wie z. B. Twitter, Instagram und Facebook inkl. Nutzerinteraktion und digitale Zielgruppenarbeit.